## Interpellation Nr. 11 (Februar 2021)

betreffend den kommenden Gerichtswahlen vom 8. März 2021

21.5057.01

Im Dezember wurden die amtlichen Wahlvorschläge zu den Gerichtswahlen publiziert. Vorgesehen ist eine Wahl am 9. Mai 2021. Dazu die folgenden Fragen:

- 1. Im Hinblick auf die Corona Massnahmen ist es zurzeit schwierig, Personen für die Unterschrift anzusprechen. Werden in Berücksichtigung dieser Umstände die üblichen Sammelfristen verlängert? Wenn sie nicht verlängert wurden, weshalb nicht?
- 2. Die im Grossen Rat vertretenen Parteien benötigen nur zwei Unterschriften und haben damit Vorteile gegenüber den übrigen Parteien, welche 30 Unterschriften sammeln müssen. Will man durch eine solche restriktive Fristregelung die etablierten Parteien bevorzugen?
- 3. Der amtliche Wahlvorschlag sah dazu vor, dass der Partei-Präsident und der Geschäftsführer der Partei unterzeichnen müssen. Nun haben alle Parteien keinen Geschäftsführer. Wird der Wahlvorschlag geändert oder was will man mit dieser Regelung erreichen, wenn sie keine Partei erfüllen kann?
- 4. Für die beiden Personen, welche diesen Wahlvorschlag unterzeichnen, verlangt die Wahlkanzlei keinen Nachweis der Unterschriftsberechtigung. Wie wird überprüft, ob diese beiden Personen unterschriftsberechtigt sind?
- 5. Marc Oser hatte bei seinem Wahlvorschlag keine Partei Mitgliedschaft angegeben. Trotzdem wird er nun auf der offiziellen Homepage der Gerichte als Mitglied einer Partei wiedergegeben, wie auch alle anderen Richter. Ist nun für die Wahl relevant, ob ein Richter einer Partei angehört oder nicht? Wie soll das Wahlvolk eine Person wählen können, wenn diese wichtige Parteibezeichnung nicht angegeben werden muss? Weshalb wird bei einem Richter, der sich als parteilos wählen liess, eine Parteibezeichnung anschliessend angegeben?
- 6. Bei der letzten Ergänzungswahl durch den Grossen Rat hat der Gerichtsrat Claudius Gelzer zur Wahl vorgeschlagen. Claudius Gelzer hat dabei als Mitglied des Gerichtsrates seinen Wahlvorschlag selbst erwirkt, zusammen mit den anderen Richtern des Gerichtsrats. Weshalb konnte Richter Gelzer seinen eigenen Wahtvorschlag unterzeichnen, während dem dies allen anderen Richterkandidaten Kraft Gesetz verboten ist? Und da das Wahlgesetz für alle Wahlen gilt, und damit auch für Richter Gelzer, weshalb durfte er seinen eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen? Dürfen nun entgegen dem Gesetz alle Kandidaten ihren eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen, wie Richter Gelzer?
- 7. Wahl Beschwerden im Kanton Basel-Stadt werden in letzter Instanz vom Appellationsgericht beurteilt. Wenn nun, wie geschehen, die Wahlen von Richtern des Appellationsgerichts mit Wahlbeschwerde angefochten werden, ist dann der Gerichtskörper des Appellationsgerichts überhaupt in der Lage, über diese Wahlen unbefangen zu urteilen? Sollte dazu nicht ein unabhängiges Justizorgan geschaffen werden?

Eric Weber